



Einwohnergemeindeversammlung

Montag, 9. Dezember 2013

19.30 Uhr, Lorzensaal Cham

Traktanden

1. Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2013
2. Budget 2014 (in einer separaten Vorlage enthalten)
3. Baukredit für die Erweiterung des Villetteparks
4. Südumfahrung Schulanlage Hagendorn; Verlängerung Hofmatt-Lorzenweidstrasse
5. Politische Vorstösse
 5. a) Motion der SP Cham vom 14. September 2010 betreffend Wohnraumförderung in der Gemeinde
 5. b) Motion der SVP Cham vom 9. Juli 2013:
«Korrektur Seeufersanierung 1. Etappe, im Winter 2013/14»
 5. c) Interpellation von Thomas Schmid im Zusammenhang mit dem Verein ZUGWEST (wird mündlich beantwortet)
 5. d) Interpellation von Thomas Schmid betreffend Bewilligungspraxis für politische Parteien (wird mündlich beantwortet)

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung offeriert der Gemeinderat einen «Advents-Umtrunk»

Parteiversammlungen

CVP:	Montag, 2. Dezember 2013, 19.30 Uhr Lorzensaal
FDP.Die Liberalen:	Dienstag, 26. November 2013, 19.30 Uhr Lorzensaal
glp:	Mittwoch, 4. Dezember 2013, 19.30 Uhr Lorzensaal
KriFo Alternative Cham:	Donnerstag, 28. November 2013, 19.00 Uhr Lorzensaal
SP:	Dienstag, 3. Dezember 2013, 19.30 Uhr Lorzensaal
SVP:	Mittwoch, 4. Dezember 2013, 19.30 Uhr Lorzensaal

Allgemeine Verwaltungsbeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 39 ff des Verwaltungsrechtspflegegesetzes **innert 20 Tagen seit der Mitteilung** beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Rechtsmittelbelehrung für Stimmrechtsbeschwerde:

Gestützt auf § 17^{bis} GG in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. **Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung**

einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).

Stimmrecht

An der Gemeindeversammlung sind gemäss § 27 der Kantonsverfassung und § 3 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen die in der Gemeinde Cham wohnhaften Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (Art. 398 ZGB), stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann frühestens **fünf Tage** nach der Hinterlegung der erforderlichen Ausweisschriften ausgeübt werden.

Sollten Sie eine Frage zu einem der traktandierten Themen haben, so bitten wir Sie, diese bis zum Mittwoch, 4. Dezember 2013, direkt an die Gemeindeverwaltung einzureichen.

Traktandum 1 Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2013

Vorlagentext / Einführung

An der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2013 im Lorzensaal haben 110 Stimmberechtigte teilgenommen.

1. Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2012
Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2012 wird einstimmig genehmigt.
2. Geschäftsbericht und Rechnung 2012
 - 2.1. Der in der laufenden Rechnung ausgewiesene Ertragsüberschuss in der Höhe von CHF 11'139'131.63 wird einstimmig wie nachstehend aufgeführt verwendet:
CHF 100'000.00 Zuweisung an Förderbeiträge für umweltverträgliche Energienutzung 2013
CHF 11'039'131.63 Zusätzliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen
 - 2.2. Die vorliegende Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Cham wird einstimmig, unter Entlastung aller verantwortlichen Organe, genehmigt.
3. Schlussabrechnung für die Erweiterung der Schulanlage Hagendorn
Die Schlussabrechnung für die Projektierung und den Bau der Erweiterung der Schulanlage Hagendorn mit Totalausgaben von CHF 17'668'246.60 inkl. Teuerung wird einstimmig genehmigt.
4. Kredit für die Erstellung eines städtebaulichen und architektonischen Leitbildes
Der Rückweisungsantrag der CVP wurde mehrheitlich abgelehnt.
Für die Erarbeitung eines städtebaulichen und architektonischen Leitbildes wird ein Kredit von CHF 160'000.00 (inkl. 8.0 % MwSt.) zu Lasten der Investitionsrechnung beschlossen.
Der Änderungsantrag der SVP, die Vorgehensweise und Organisation bei der Erarbeitung des Leitbildes nochmals zu überprüfen, wurde mehrheitlich abgelehnt.
Der Änderungsantrag der SVP, wonach das Leitbild der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist, wurde mehrheitlich angenommen.

5. Planungs- und Baukredit für die Lorzenbrücke Schmiedstrasse
Für die Erstellung der Brücke Schmiedstrasse wird ein Projektierungs- und Baukredit von brutto CHF 495'000.00 inkl. 8.0 % MwSt. und inkl. einer allfälligen Teuerung mit einzelnen Gegenstimmen beschlossen.
6. Anpassung des gemeindlichen Reglements zur Förderung umweltverträglicher Energienutzung (Energierglement) vom 27. Juni 2005
Die Änderung des Reglements zur Förderung umweltverträglicher Energienutzung (Energierglement) wird genehmigt.
Die Änderungsanträge der SVP und der FDP.Die Liberalen auf eine Obergrenze von CHF 150'000.00 bzw. CHF 200'000.00 wurden mehrheitlich abgelehnt.
Der Antrag der SVP, dass nicht genutzte Gelder auf das nächste Jahr übertragen werden können, wurde mehrheitlich abgelehnt.
7. Politische Vorstösse
 7. a) Interpellation glp vom 20. März 2013 «Home Office: Für mehr Lebensqualität, Produktivität und Klimaschutz»
Der Gemeinderat beantwortet die Fragen und Forderungen der glp im Sinne von § 81 (Interpellationsrecht) des Gemeindegesetzes.
 7. b) Motion der CVP vom 23. Februar 2010 betreffend gewerbefreundlicher Bauzonen
 1. Die Berichterstattung des Gemeinderates wird zur Kenntnis genommen.
 2. Die Motion wird als erledigt abgeschrieben.
 7. c) Motion des KriFo Alternative Cham vom 18. März 2013 «Cham wird velofreundlich»
 1. Die Motion des KriFo Alternative Cham wird überwiesen, mit dem Fussverkehr ergänzt und erheblich erklärt. Der Änderungsantrag der SVP, die Motion erheblich zu erklären und gleichzeitig abzuschreiben, wurde mehrheitlich abgelehnt.
 2. Die öffentliche Mitwirkung zu einem Langsamverkehrskonzept erfolgt bis Ende September 2014.

7. d) Interpellation der SVP-Kantonsräte Cham betreffend neuer Hafenmauer Hirsgarten vom 20. Mai 2013

Der Gemeinderat beantwortet die Fragen und Forderungen der SVP-Kantonsräte Cham im Sinne von § 81 (Interpellationsrecht) des Gemeindegesetzes.

8. Diverses

- 8.1. **Josef Zimmermann** möchte zu den Anlagen, die von den Gemeindearbeitern bewirtschaftet werden, etwas sagen. Die Bepflanzungen im Dorf und in der Villette sehen so schön und phantasievoll aus und man sieht, dass es mit Freude gemacht wurde. Er bedankt sich recht herzlich bei den Gemeindearbeitern und findet, dass sie einen Applaus verdient haben.

- 8.2. **Markus Rast** erzählt, dass er heute von der Post einen Flyer im Briefkasten hatte, dass sie in Zukunft um 9.00 Uhr öffne. Es ist kein einziger Satz mit einer Begründung aufgeführt. Wenn er sieht, wie morgens die Firmen ihre Postfächer leeren und einen Zettel haben «Bitte Paket abholen» hat er das Gefühl, dass die Änderung ungünstig ist. Er weiss nicht, ob diese im Gemeinderat bekannt ist oder ob sie mit jemandem abgesprochen wurde. Man sieht andere Gemeinden, die sich gegen solche Veränderungen heftig wehren.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Post, die zentral ist und von sehr vielen Firmen gebraucht wird, erst ab 9.00 Uhr geöffnet ist. Er wäre dankbar, wenn die Gemeinde dem mehr Gewicht gibt und schaut, dass die Post weiterhin am Morgen ab spätestens 8.00 Uhr geöffnet ist.

Martin Mengis, Gemeindeschreiber, erklärt, dass es mit dem Gemeinderat nicht abgesprochen wurde, dieser aber vor zwei bis drei Wochen über das Vorgehen informiert wurde. Die Öffnung ab 9.00 Uhr betrifft Privatkunden. Für Geschäftskunden und Personen mit Postfach bleibt es wie bisher. Begründet wurde die Änderung mit sehr tiefen Frequenzzahlen bis 9.00 Uhr, bis das Neudorfcenter öffnet. Die Anregung, dass der Gemeinderat sich dagegen wehren soll, kann beim Gemeinderat eingegeben werden.

- 8.3. Es wurden keine weiteren Motionen und Interpellationen eingereicht.
8.4. Die nächste Gemeindeversammlung findet am 9. Dezember 2013 statt.
8.5. Die Versammlung endet um 21.48 Uhr.

9. Protokollgenehmigung

- 9.1. Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2013 wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 5. November 2013 z.H. der Gemeindeversammlung verabschiedet.
9.2. Das Protokoll liegt ab Montag, 25. November 2013, während der ordentlichen Bürozeit im Mandelhof (1. Stock, Büro 1.11) zur Einsichtnahme auf und kann unter www.cham.ch > Menu «Politik» > Auswahl «Polit-News» heruntergeladen werden.

ANTRAG

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2013 wird genehmigt.

Traktandum 2 Budget 2014

(ist in einer separaten Vorlage enthalten)



Traktandum 3 Baukredit für die Erweiterung des Villetteparks Cham

1. Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung hat am 12. Dezember 2011 der Umzonung des Grundstücks GS 1226 Villette von einer Landwirtschaftszone in eine sogenannte Zone für öffentliches Interesse für Freihaltung (OeIF) zugestimmt. Der Antrag auf eine Urnenabstimmung über das Grundstück mit einer Grundbuchfläche von 12'341 m² wurde von der Gemeindeversammlung ebenfalls angenommen.

An der entsprechenden Abstimmung vom 15. April 2012 sagte das Stimmvolk Ja zur Teiländerung GS 1226 Villette. Damit wurden die Weichen gestellt, den vielfältigen Landschaftsraum des Villetteparks zu erweitern.

In der Zwischenzeit konnte im Einvernehmen mit der heutigen Grundeigentümerin des Grundstücks, Frau Jacqueline Naville, ein Projekt ausgearbeitet werden, das sowohl von den Nachbarn als auch vom Amt für Landwirtschaft akzeptiert wird. Das bewilligte Baugesuch ist Bedingung für eine Entlassung des Grundstücks aus dem bäuerlichen Bodenrecht und somit die grundsätzliche Voraussetzung für einen Kauf der Liegenschaft durch die Gemeinde.

2. Projekt

Die Parzelle GS Nr. 1226 wird im rechtsgültigen, sogenannten Nomenklaturplan mit dem Flurnamen «Villette» bezeichnet und über die Villette Parzelle GS Nr. 88 erschlossen. Auf der Parzelle entsteht ein attraktiver Fussweg mit zahlreichen Sitzbänken, welche mit Blick auf den Zugersee zum Verweilen in der artenreichen Natur einladen. Der Bach wird renaturiert und mit verschiedenen Massnahmen aufgewertet. Der wertvolle Baumbestand bleibt erhalten und mit standortgerechten, einheimischen Bäumen, Wildgehölzen sowie Wildstauden ergänzt. Das Projekt ist ausführlich in den Plänen dokumentiert.

3. Termine

Am 23. August 2013 hat der Kanton Zug der Baueingabe zugestimmt. Der Gemeinderat Cham hat daraufhin am 10. September 2013 die Baubewilligung erteilt. Am 21. Oktober 2013 entlässt das

Landwirtschaftsamt des Kantons Zug die Parzelle GS 1226 aus dem bäuerlichen Bodenrecht. Bereits vor dem Gesuch um Entlassung aus dem bäuerlichen Bodenrecht konnte am 11. Oktober 2013 mit Eigentümerin Jacqueline Naville ein Kaufvertrag unter Vorbehalt dessen abgeschlossen werden. Die Planungs- und Bauarbeiten werden im Winter 2013/2014 beginnen.

4. Planungs- und Baukosten

Vorbereitungsmassnahmen	ca. CHF	25'000.00
Umgebungsarbeiten	ca. CHF	135'000.00
Baunebenkosten	ca. CHF	1'000.00
Reserve/Unvorhergesehenes	ca. CHF	5'300.00
Ausstattung	ca. CHF	5'000.00
MwSt. 8.0 %	ca. CHF	13'700.00
Gesamtkosten inkl. MwSt.	ca. CHF	185'000.00

Die Realisierung der Erweiterung erfolgt grossmehrheitlich durch die Mitarbeitenden des gemeindlichen Werkhofs. Laut Schätzungen dürften dabei rund 500 Arbeitsstunden anfallen. Diese sind in den oben aufgeführten Kosten nicht enthalten.

Im aktuellen Investitionsplan 2014–2021 ist die Erweiterung des Villetteparks (Villettepark Umgebungsgestaltung) mit CHF 185'000.00 aufgeführt.

5. Finanzielle Auswirkungen

In den kommenden zehn Jahren ist im Durchschnitt jährlich mit nachstehenden Folgekosten zu rechnen:

Zinssatz 2.5 % kalkulatorisch	ca. CHF	4'600.00
Betriebskosten	ca. CHF	6'200.00
jährliche Abschreibungskosten	ca. CHF	1'800.00

6. Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist von diesem Projekt überzeugt. Dies vor allem aus folgenden Gründen:

1. Die Besucherinnen und Besucher des Villetteparks und der Villetteparkerweiterung profitieren von attraktiven Freiräumen und vom direkten Kontakt mit der artenreichen Natur.
2. Der Villettepark ist von nationaler Bedeutung. Mit der Erweiterung entsteht ein Ort der Erholung für Kinder und Erwachsene. Die Spiel- und Ruheflä-

- chen ergeben abwechslungsreiche Erlebnisräume, welche vielseitig genossen werden können.
3. Aufgrund der baulichen Verdichtung in Cham sind attraktive Parks für die Bewohnerinnen und Bewohner notwendig und zunehmend wertvoller.

4. Mit dem Bau des Fusswegs und der Sitzbänke sowie der Revitalisierung des Bachs wird im erweiterten Villettepark die Attraktivität von Cham gesteigert.

7. Entscheidungswege

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Beschluss</i>
12. Dezember 2011	Gemeindeversammlung	Zustimmung Zonenplanänderung, sowie Zustimmung Antrag für Urnenabstimmung
15. April 2012	Urnenabstimmung	Zustimmung Zonenplanänderung
23. Oktober 2012	Gemeinderat	Baueingabe
10. September 2013	Gemeinderat	Baubewilligung/Einspracherückzug
24. September 2013	Gemeinderat	Gesuch um Entlassung aus dem bäuerlichen Bodenrecht beim Landwirtschaftsamt Zug eingereicht
11. Oktober 2013	Gemeinderat	Kaufvertrag mit Jacqueline Naville unter Vorbehalt der Entlassung aus dem bäuerlichen Bodenrecht
21. Oktober 2013	Amt für Landwirtschaft des Kantons Zug	Entscheid auf Entlassung aus dem bäuerlichen Bodenrecht Ja
9. Dezember 2013	Gemeindeversammlung	Baukredit für die Erweiterung des Villetteparks, Cham Ja/Nein

ANTRAG

Für die Erweiterung des Villetteparks wird ein Baukredit von brutto CHF 185'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.



Bahnhof Cham

**Neue Wegführung
mit Sitzmöglichkeiten**

Magerwiese

Best. Feuchtwiese

Neuer Zugang

Feuchtwiese

Neuer Seegraben

1226

Neuer Grenzzaun

Best. Seegraben

Riedwiese/Hochstaudenflur

Schilfgürtel

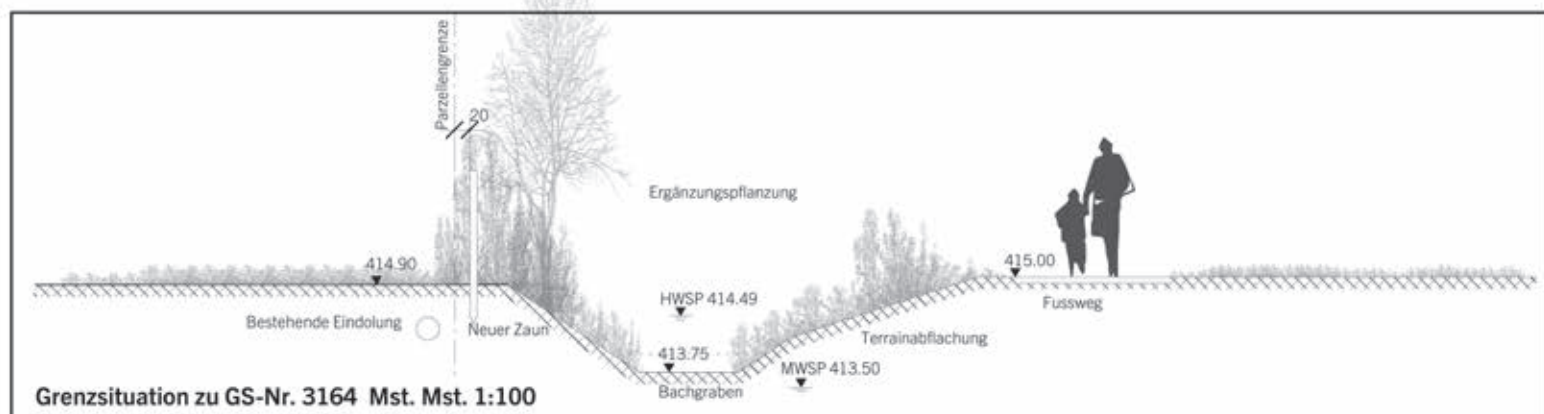
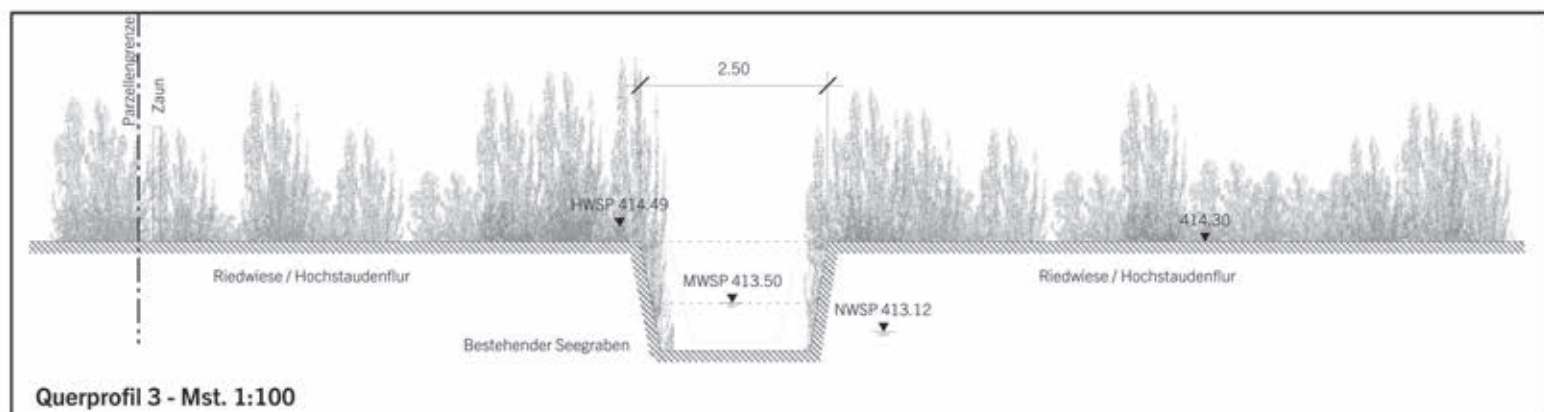
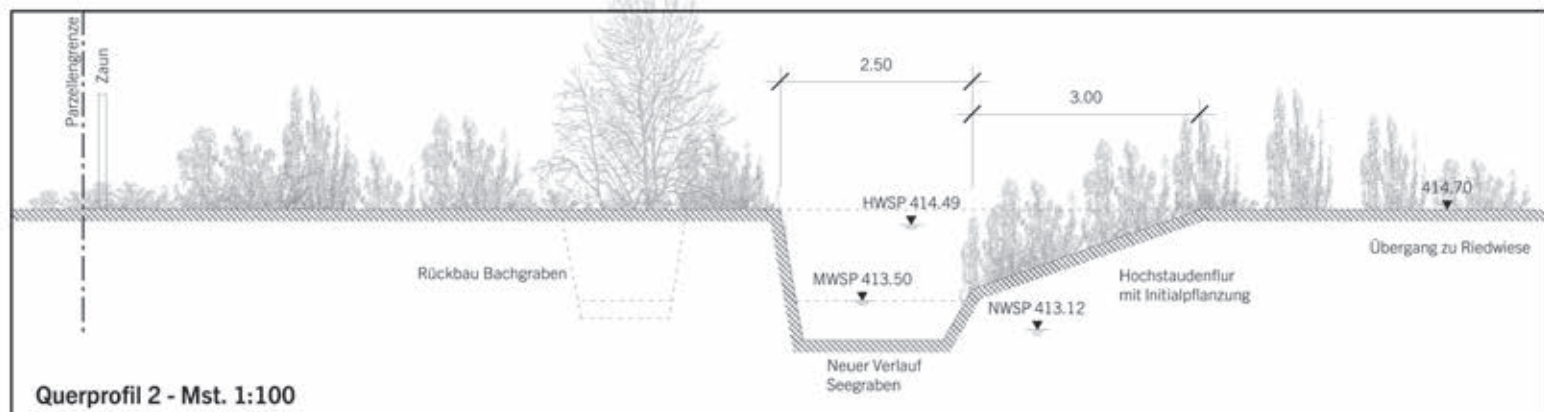
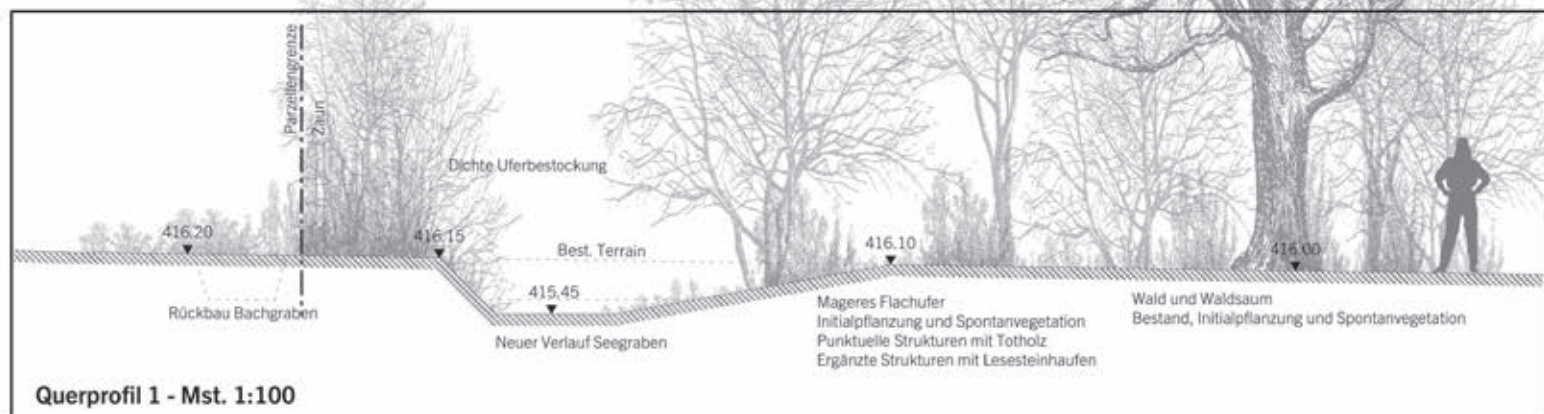


Einwohnergemeinde Cham

Umgebungsgestaltungsplan Mst. 1:1000

Baukredit für die Erweiterung des Villetteparks





Einwohnergemeinde Cham

Querprofile und Schnitte

Mst. 1:100

Baukredit für die Erweiterung des Villetteparks



Traktandum 4 Südumfahrung Schulanlage Hagendorn; Verlängerung Hofmatt-Lorzenweidstrasse; neuer Kreditantrag für Projekt und Bau

1. Ausgangslage

Die Lorzenweidstrasse führt heute über den Pausenplatz der Schulanlage Hagendorn. Mit einer südlichen Umfahrungsstrasse entlang des Schulareals Hagendorn würde die Schulanlage vom motorisierten Durchgangsverkehr befreit werden. Dieses Anliegen wurde an verschiedenen Gemeindeversammlungen mehrmals gefordert. Das Vorhaben war seitens Anstösser jedoch bestritten und konnte bisher nicht realisiert werden. Ein Vorprojekt wurde erarbeitet, welches nun als Entscheidungsgrundlage für den Projektierungs- und Baukredit dient.

Die Lorzenweidstrasse ist im Abschnitt Dorfstrasse bis zur Schulanlage mit einer Tempo-30-Zone signalisiert. Der Pausenplatz selber ist als Begegnungszone (Tempo 20) gekennzeichnet. Für Kinder entspricht die Lorzenweidstrasse einem wichtigen Zugang zum Schulhausareal, auf dem auch eine kantonale Radroute verläuft, die ebenfalls rege genutzt wird. Die Radroute soll deshalb weiterhin über den Vorplatz der Schulanlage Hagendorn führen.

Die Umfahrung der Schulanlage Hagendorn soll ab der Hofmatt mittels einer Verlängerung der Strasse südlich um das Schulhaus Hagendorn verlaufen und nach dem Erweiterungsbau des Schulhauses in die Lorzenweidstrasse münden. Das durchschnittliche Verkehrsaufkommen auf der Lorzenweidstrasse beim Pausenplatz beträgt 72 Fahrzeuge pro Tag. Gemessen wurde vom 26. August bis 5. September 2013. Die neue Umfahrungsstrasse dient hauptsächlich der Erschliessung folgender Liegenschaften:

- Gärtnerei Arnold
- Lofthäuser (Lorzenweidstrasse 60 bis 66)
- Kosthäuser (Lorzenweidstrasse 40 bis 54)
- Lagergebäude Sidler (Lorzenweidstrasse)
- Herrenhaus (Lorzenweidstrasse 21) im Ausnahmefall
- Angrenzende landwirtschaftliche Grundstücke zu deren Bewirtschaftung

2. Entscheidungswege an den Gemeindeversammlungen

Die Südumfahrung der Schulanlagen Hagendorn wurde an diversen Gemeindeversammlungen be-

reits mehrmals intensiv diskutiert. Eine stark gekürzte Zusammenfassung gibt nachfolgend einen Überblick über die Entscheidungswege.

Bereits anlässlich der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2004 wird der Gemeinderat beauftragt, die Verlegung der Strasse südlich der Schulanlage Hagendorn zu veranlassen. Dies im Zusammenhang mit der Bewilligung des Projektwettbewerbs für die Erweiterung der Schulanlage.

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2006 eine Kreditvorlage für die Projektierung einer Südumfahrung des Schulhauses Hagendorn, welche jedoch nicht beschlossen wird. Der Gemeinderat wird beauftragt, weitere Varianten zu prüfen.

An der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2007 unterbreitet der Gemeinderat eine Verkehrslösung für die Erweiterung der Schulanlage Hagendorn. Dabei werden nochmals verschiedene Varianten und Alternativen geprüft. Mit einer Begegnungszone auf dem Pausenplatz kann die Verkehrssicherheit soweit verbessert werden, dass der Verkehr weiterhin durch das Schulareal geführt werden kann. Der entsprechende Kredit wird bewilligt und die Begegnungszone auf dem Schulareal mit den Erweiterungs- und Sanierungsarbeiten der Schulanlage eingerichtet. Zugleich wird auf der Lorzenweidstrasse von der Dorfstrasse bis zum Schulareal eine Tempo-30-Zone eingerichtet. Die Tempozonen haben sich in den vergangenen fünf Jahren bewährt.

An der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2007 wird ein Ergänzungsantrag angenommen. Demnach soll das bestehende Fahrverbot auf der oberen Lorzenweidstrasse für den motorisierten Verkehr mittels baulicher Massnahmen durchgesetzt werden. Unterhalb des Herrenhauses wird auf der Lorzenweidstrasse ein versenkbarer Pfosten erstellt. Dieser verhindert seither die Durchfahrt von Motorfahrzeugen auf der Lorzenweidstrasse.

Ebenfalls an der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2007 stellt Markus Jans, SP, den Antrag, die ursprüngliche Variante der Erschliessung via Hofmatt weiter zu verfolgen und, falls keine Einigung mit den Eigentümern möglich sei, ein Enteignungsverfahren einzuleiten. Der Antrag wird angenommen.

3. Zwischenzeitlich realisierte Massnahmen

Zur Reduktion des Verkehrsaufkommens auf dem Pausenplatz Hagendorn und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit wurden folgende Massnahmen umgesetzt:

- Festlegung der Südumfahrung im Verkehrsrichtplan.
- Einzonung eines Korridors um die Schulanlage Hagendorn in die Zone für öffentliches Interesse für Bauten zur Erstellung der Umfahrungsstrasse.
- Verlegen des Fahrverbots für Motorfahrzeuge auf der Lorzenweidstrasse zwischen dem Ökihof und den Kosthäusern.
- Erstellen eines Pollers auf der Lorzenweidstrasse unterhalb des Herrenhauses zur Unterbindung des Durchgangsverkehrs.
- Signalisation und Einrichten einer Begegnungszone auf dem Pausenplatz.
- Signalisation einer Tempo-30-Zone auf der Lorzenweidstrasse von der Dorfstrasse bis zum Pausenplatz.
- Parkplatzbewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze beim Schulhaus.
- Bau von zwei Flurwegen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Kulturlandes.
- Vereinbarung einer Dienstbarkeit für ein öffentliches Fahrwegrecht auf der Hofmattstrasse.

4. Projektbeschreibung

Die heutige Zufahrt zur Hofmatt wird verkehrsberuhigend ausgestaltet. Für die eigentliche Umfahrung des Schulareals wird eine neue Strasse von ca. 340 m Länge erstellt. Die Zufahrt zum Schulareal wird auf der östlichen Seite mittels eines Pollers unterbunden. Die Begegnungszone vor dem Schulhaus wird belassen.

Der Knoten Dorf-, Lorzenweid- und Hofmattstrasse wird mit einer Trottoirüberfahrt versehen und die Einfahrtsradien werden reduziert, was sich positiv auf die gefahrene Geschwindigkeit auswirkt. Auf dem entlang der Dorfstrasse führenden Trottoir haben die Fussgänger Vortritt und sind so besser sichtbar. Die Verkehrssicherheit wird dadurch verbessert.

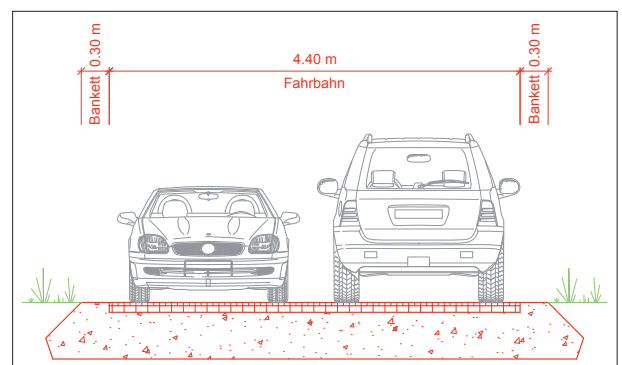
Die Hofmattstrasse soll um ca. 70 cm auf eine Breite von 4.40 m verschmälert werden. Bei dieser Strassenbreite können zwei Personenwagen mit reduzierter Geschwindigkeit kreuzen. Das bestehende Trottoir entlang der Hofmatt wird bis zur Liegen-

schaftszufahrt (bei den Besucherparkplätzen) belassen. Danach soll die Hofmatt als Mischverkehrsstrasse wie die Lorzenweidstrasse gestaltet werden.

Der bestehende private Fussweg entlang den Liegenschaften der Hofmatt wird aufgehoben. Seitens der Miteigentümergeinschaft wird die Aufhebung des Fussweges gefordert, da die Wegführung zu nahe an der Liegenschaft verlaufe. Im Rahmen der Projektausarbeitung werden zusammen mit den Anstössern und Quartierbewohnenden weitere Varianten für die Fussgängerführung untersucht. Die Beleuchtung wird auf die Bedürfnisse der Fussgänger ausgerichtet und zeitlich beschränkt. Zur Landwirtschaftszone hin wird ein einfacher Zaun erstellt. Der Zwischenraum von der Strasse zur bestehenden Schulanlage wird bepflanzt, so dass keine Autos parkieren können. Die Mietbedingungen für die Nutzenden der Schulanlage werden durch eine neue Bestimmung ergänzt. Das Abstellen von Fahrzeugen entlang der neuen Umfahrungsstrasse soll den Veranstaltern von Anlässen nicht gestattet werden. Die Hofmatt soll nicht mit Fremdverkehr belastet werden. Die Südumfahrung dient nicht als Erschliessung der Schulanlage bei Festaktivitäten.

Unabhängig vom Bauprojekt wird eine Tempo-30-Zone bei der Sicherheitsdirektion beantragt. Diese kann aber erst nach dem Bau der Umfahrungsstrasse eingerichtet werden, da vorgängig ein verkehrstechnisches Gutachten ausgearbeitet werden muss, welches den aktuellen Verkehr erfasst.

Mit der Verlängerung der Hofmattstrasse um das Schulareal Hagendorn wird die Voraussetzung für eine weitere Verkehrsentslastung der Schulanlage geschaffen. Die neue Strasse mit einer Breite von 4.40 m verläuft entlang der Zonengrenze mit einem möglichst grossen Abstand zur Schulanlage. Beidseitig der Strasse wird ein Seitenbereich von 0.30 m



Breite gebildet. Ein Kreuzen zwischen einem Traktor und einem Lastwagen ist mit Ausweichen auf den Seitenbereich im Schrittempo möglich. Dieser Fall ist jedoch äusserst selten.

Die Strasse wird mit möglichst geringen finanziellen Mitteln erstellt. Auf eine Beleuchtung und technische Entwässerung wird verzichtet. Der Durchlass für den Grobenmoosbach wird entsprechend den neuen Gewässerschutzbestimmungen gestaltet.

5. Land- und Rechtserwerb

Der Gemeinderat führte einige konstruktive Gespräche mit der Miteigentümergeinschaft der Siedlung Hofmatt. Die Hofmattstrasse verbleibt im Privateigentum. Ein öffentliches Fahrwegrecht wurde in Aussicht gestellt.

Der Landerwerb des eingezonten Landstreifens entlang der Schulanlage konnte bisher nicht abgeschlossen werden. Trotz intensiven Bemühungen wurde bis anhin keine gütliche Einigung erreicht. Der Gemeinderat ist selbstverständlich daran interessiert, eine gütliche Einigung zu erzielen. Jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Enteignungsverfahren eingeleitet werden muss. Für die Kostenschätzung wurde ein Landerwerbspreis von CHF 80.00 pro m² eingesetzt.

6. Schulwegsicherheit

Mit der Südumfahrung der Schulanlage Hagendorn wird die Verkehrssicherheit für die Kinder auf dem Schulhausareal weiter verbessert. Zu erwähnen ist, dass für das Rebweidquartier noch keine direkte, von der Dorfstrasse unabhängige Schulwegverbindung besteht. Im Investitionsplan ist für eine Fusswegverbindung entlang des Grobenmoosbaches ein Kredit eingeplant.

7. Kosten

Die Erstellung der Südumfahrung der Schulanlage Hagendorn ist trotz minimalster Gestaltung der Strassenanlage mit erheblichen Kosten verbunden. Die Verkehrsberuhigungsmassnahmen auf der Hofmattstrasse sind Bestandteil der Einigung zwischen der Gemeinde und den Miteigentümern. Diese Verkehrsberuhigungsmassnahmen entsprechen dem Standard anderer verkehrsberuhigten Quartiere innerhalb der Gemeinde.

Die Kosten basieren auf einer Kostenschätzung mit einer Genauigkeit von ± 20 Prozent. Es liegt noch kein detaillierter Kostenvoranschlag vor. Dieser kann erst nach Vorliegen des Bauprojekts erstellt werden. Die Erstellung des Bauprojekts ist Bestandteil dieses Kreditbegehrens.

Ingenieurkosten:

Auflage- und Bauprojekt inkl. Vorprojekt	CHF	70'000.00
Ausführungsprojekt und Submission	CHF	50'000.00
Bauleitung	CHF	80'000.00
Gutachten Tempozone	CHF	15'000.00
Total Ingenieurkosten	CHF	215'000.00

Baukosten:

Verkehrsberuhigung Hofmatt inkl. Beleuchtung und Signalisation	CHF	240'000.00
Südumfahrung Schulanlage (Strassenlänge ca. 340 m)	CHF	900'000.00
Poller Schulhaus	CHF	80'000.00
Total Baukosten	CHF	1'220'000.00

Mehrwertsteuer 8 %	CHF	115'000.00
Unvorhergesehenes 10 %	CHF	144'000.00

Land- und Rechtserwerb (CHF 80.00/m ²)	CHF	200'000.00
Total Ingenieur- und Baukosten inkl. Landerwerb, inkl. MwSt.	CHF	1'894'000.00

Im Investitionsplan 2014–2021 sind für den Bau der Südumfahrung der Schulhausanlage CHF 1.9 Mio. vorgesehen.

Eine allfällige Bauteuerung bleibt vorbehalten. Der Realisierungszeitraum für den Bau der Strasse ist durch die möglichen Rechtsverfahren offen.

8. Weiteres Vorgehen

Auflage- und Bauprojekt, Einbezug Anstösser und Quartierbevölkerung	Frühjahr 2014
Projektauflage, Einspracheverhandlungen, Baubewilligung	Sommer/Herbst 2014
Evtl. Enteignung und Rechtsverfahren	1–6 Jahre
Bau der Umfahrungsstrasse	8 Monate

9. Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat erfüllt mit dieser Vorlage den Auftrag des Souveräns. Dem Gemeinderat ist ein verkehrsfreier Pausenplatz ein wichtiges Anliegen. Denn lediglich durch die Verlagerung des motorisierten Verkehrs kann die Verkehrssicherheit auf

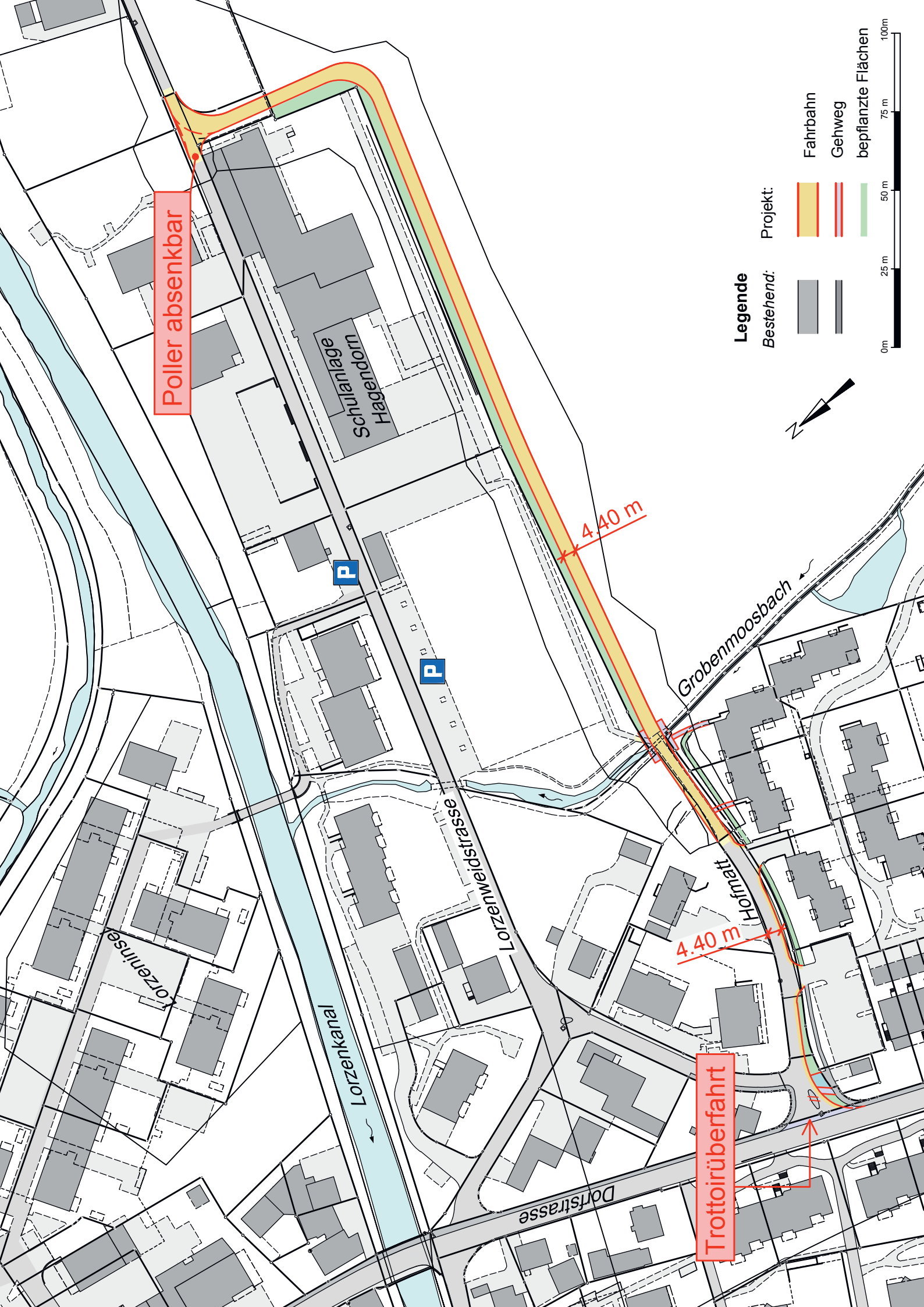
dem Pausenplatz nachhaltig erhöht werden. Durch die Umfahrung kann langfristig sichergestellt werden, dass die bestehenden Liegenschaften und projektierten Umbauobjekte nicht mehr über den Pausenplatz erschlossen werden.

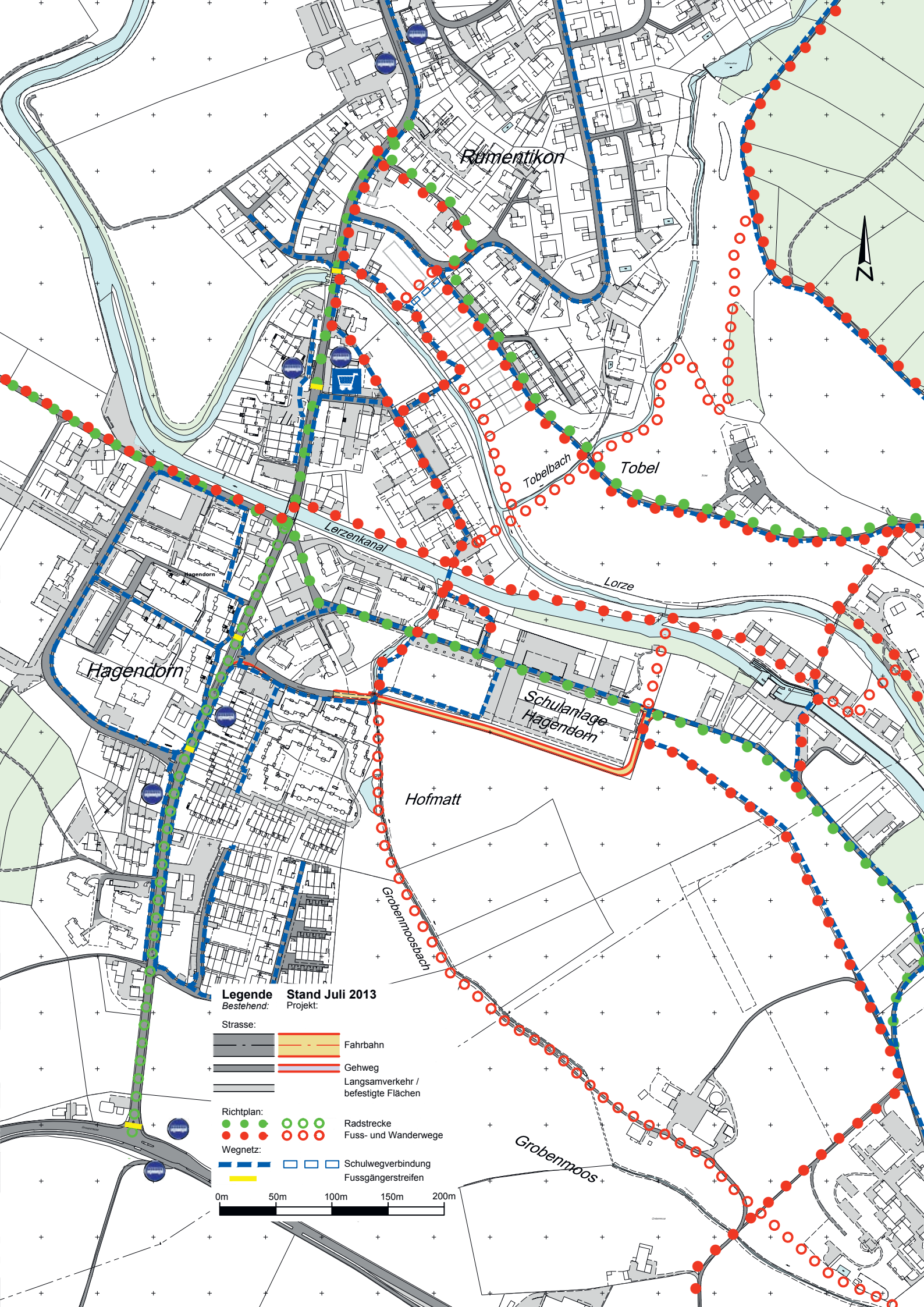
10. Entscheidungswege

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Beschluss</i>
13. Dezember 2004	Gemeindeversammlung	Erstellen einer Kreditvorlage für eine Südumfahrung des Schulhauses
11. Dezember 2006	Gemeindeversammlung	Unterbreitung einer Kreditvorlage für eine Südumfahrung, Gegenvorschlag (Prüfung weiterer Varianten) angenommen
25. Juni 2007	Gemeindeversammlung	Beschluss einer Begegnungszone auf dem Pausenplatz, Auftrag eine Südumfahrung weiter zu verfolgen
8. Februar 2011	Gemeinderat	Wiederaufnahme der Südumfahrung Schulhaus Hagendorn in das Investitionsprogramm
2011–2012	Gemeinderat	Diverse Beschlüsse zur Grenzbereinigung und Erstellung der Flurwege
29. Januar 2013	Gemeinderat	Durchleitungsrecht für eine Abwärmeleitung für die Siedlung Hofmatt, Vertragsbedingungen für die Eigentümergemeinschaft Hofmatt

ANTRAG

Für die Projektierung, den Bau, Land- und Rechtserwerb einer Südumfahrung der Schulanlage Hagendorn wird ein Kredit von brutto CHF 1'894'000.00 inkl. 8.0 % MwSt., zuzüglich einer allfälligen Bauteuerung zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.





Traktandum 5.a) Motion der SP Cham vom 14. September 2010 betreffend Wohnraumförderung in der Gemeinde; Bericht

1. Ausgangslage

Die SP Cham reichte am 14. September 2010 eine Motion betreffend Wohnraumförderung in der Gemeinde Cham mit folgendem Wortlaut ein:

Antrag

Der Gemeinderat Cham wird beauftragt, in den nächsten 15 Jahren 200 preisgünstige Wohnungen durch gemeinnützige Bauträger erstellen zu lassen oder selber als Bauherr aufzutreten.

Begründung

Seit 1. August 2010 ist das revidierte Gesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG, BGS 851.211) in Kraft. In § 1 Abs. 3. Bst. 3 wurde den Gemeinden neu die folgende Aufgabe übertragen:

³*Die Einwohnergemeinden fördern solchen Wohnraum durch*

- a) Erwerb von Land und Liegenschaften und Abgabe im Baurecht an gemeinnützige Bauträger*
- b) Realisierung eigener Bauvorhaben.*

Zudem ist in Art. 41 der Bundesverfassung folgendes festgehalten: «Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zur persönlichen Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass:

- e. Wohnungssuchende für sich und ihre Familie eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden können.»*

Genügend und preisgünstiger Wohnraum für alle Bevölkerungsschichten ist ein Grundbedürfnis. Der Mietwohnungsmarkt ist von den Umsätzen her der grösste Teilmarkt der schweizerischen Volkswirtschaft. Je nach Anspruch und finanziellen Möglichkeiten sind wir bereit, dafür mehr oder weniger tief ins Portemonnaie zu greifen, denn die Hochpreisel Schweiz zeigt sich ausgeprägt bei den Mieten. Die Attraktivität der Gemeinden und Städte misst sich unter anderem am verfügbaren Wohnraumangebot und von diesem hat es in Cham vor allem im preisgünstigen Segment deutlich zu wenig. Ein gut funktionierendes Quartier- und Sozialleben setzt eine gute Durchmischung und damit Wohnungen auf unterschiedlichem Preisniveau voraus. Preisgünstige Wohnraumversorgung spart Sozialkosten. Besondere Unterstützung auf dem freien Wohnungsmarkt verdienen daher benachteiligte Gruppen: Familien mit tiefen Einkommen und Ver-

mögen, Menschen mit Behinderung, bedürftige Betagte und Jugendliche in Ausbildung. Nur mit einem breit gefächerten Wohnraumangebot kann der Wegzug von Familien und Einzelpersonen in die Nachbarkantone verhindert werden, wie wir das leider in den letzten Jahren im Kanton Zug ganz real erleben mussten.

Mit dem vom Kantonsrat beschlossenen Wohnraumförderungsgesetz beteiligt sich der Kanton Zug finanziell in einem grösseren Rahmen am preisgünstigen Wohnungsbau. Die Gemeinde Cham soll diese finanzielle Unterstützung ausnützen und Bauland erwerben. Dieses Land soll anschliessend im Baurecht zu einem reduzierten Baurechtszins Wohnbaugenossenschaften für den preisgünstigen Wohnungsbau abgegeben werden. Der Bau von mindestens 200 preisgünstigen Wohnungen soll auch das Erstellen von Alterswohnungen beinhalten. Wir befürworten, dass die Gemeinde Cham nicht selber als Bauherrin auftritt und die Wohnungen vermietet, sondern diese Aufgabe wie bisher den Wohnbaugenossenschaften überträgt.

Die SP ist sich bewusst, dass damit die Mieten in Cham nicht fallen werden. Zumindest aber ermöglicht es einigen Familien, in Cham wohnhaft zu bleiben.

In der Vorlage zur Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010 hat der Gemeinderat dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Region Zug-Luzern-Zürich entwickelte sich in den letzten Jahrzehnten sehr stark. Die bauliche Expansion war und ist enorm. Die aktuellen wirtschaftlichen Zukunftsprognosen gehen von einer anhaltenden Entwicklung aus. Solch rasante Entwicklungen bringen zwangsläufig grosse Veränderungen mit sich. Diese Entwicklungen haben Konsequenzen hinsichtlich der Natur- und Kulturlandschaft, gemeindlichen Infrastruktur, dem Verkehrsverhalten, den Steuern, der Landpreise, der Wohnungspreise und sozialen Strukturen. Je nach Marktteilnehmer sind es positive oder negative Konsequenzen. So profitieren die Unternehmen aus den Sparten Bau und Infrastruktur. Entsprechend schwierig wird es für Familien, Haushalte und Personen, welche bezüglich Einkommen und/oder Vermögen keine oder nur geringe Möglichkeiten haben. Hohes Lohnniveau sowie hohe Immobilienpreise sind Folgen dieser Entwicklung. Speziell trifft dies bei Neubauten zu. So liegen in Cham die Mietpreise für eine

4½-Zimmerwohnung mit 125 m² zwischen CHF 2'300.00 bis 2'900.00, exkl. Nebenkosten und Parkplatz im Monat. Eigentumswohnungen in Cham in ähnlicher Grösse sind für CHF 720'000.00 bis 1'000'000.00 auf dem Markt. Mietwohnungen mit zum Teil deutlich tieferen Mietzinsen existieren zum Glück auch in Cham. Aufgrund der Siedlungsstruktur existieren etliche solcher Wohnungen in Cham. Insbesondere gilt dies bei Wohnungen, die deutlich kleiner sind, der Ausbaustandard tiefer und/oder das Alter der Immobilie mehr als 30 Jahre beträgt. Solche Wohnungen sind jedoch nur selten und in geringer Anzahl auf dem Markt, da die Fluktuationsrate bei solchen Liegenschaften sehr gering ist. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass ein möglichst breites Angebot an Miet- und Eigentumswohnungen sinnvoll ist. Mieten und Kaufpreise sind unter anderem abhängig von Wohnungsgrössen, Ausbaustandard, Lage der Wohnung, Landanteil pro Wohnung und Bodenpreis. So ist der Wohnflächenverbrauch pro Bewohner in den letzten 30 Jahren massiv angestiegen (1980: ca. 35 m²; 2010: ca. 50 m²). Gleichzeitig haben sich die Bodenpreise seit 1960 rasant erhöht. Entsprechend machen die Landkosten bei den Anlagekosten einer Immobilie (Baukosten und Landkosten) einen massgebenden Teil aus. Im kantonalen Richtplan sowie in der gemeindlichen Nutzungs- und Richtplanung sind die angestrebte und maximale Entwicklung bis 2020 qualitativ und quantitativ umschrieben. In Cham entwickelt sich seit der Ortsplanung 2007 die Zahl der Bevölkerung leicht über der angestrebten Zielgrösse, hingegen bei den Arbeitsplätzen deutlich darunter. In der Ortsplanung 2002–2007 wurde mit Planungshorizont bis 2020 eine Kapazität von 16'036 Einwohnenden und 9'795 Beschäftigten ausgewiesen. Ein Ziel des Gemeinderates in der Ortsplanung 2007 warlist das Verhältnis von Beschäftigten zu Einwohnenden zu verändern. Zitat aus dem Planungsbericht zur Ortsplanung: «2002 waren in Cham pro Einwohnende 0.5 Beschäftigte. Wir möchten dieses Verhältnis verändern, damit pro Einwohnende in Zukunft 0.6 Beschäftigte zur Verfügung stehen». Leider ist diese Veränderung zugunsten von Beschäftigten bisher nicht eingetreten. Einerseits wird durch die Grundeigentümer sehr zurückhaltend in neue Arbeitsplätze investiert, andererseits boomt die Entwicklung im Wohnungsbau respektive der Einwohnerzahl. Diese beiden Tatsachen liegen entsprechend im Widerspruch zur kommunizierten Planungsabsicht bezüglich Verhältniszahl Einwohnende/Beschäftigte.

Gesetzliche Grundlagen

Bund

Seit dem 1. Januar 1975 hat der Bund den Wohnungsbau und den Eigentumserwerb auf Grund des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes (WEG) gefördert. Im Dezember 2001 wurden die letzten Gesuche um Bundeshilfe gemäss WEG bewilligt. Am 1. Oktober 2003 ist das Bundesgesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG) vom 21. März 2003 in Kraft getreten. Unabhängig vom Bund sind einzelne Kantone und Städte in der Wohnraumförderung aktiv.

Kanton

Im Jahr 1992 hat der Kantonsrat eine Anschlussgesetzgebung an das bundesrechtliche Wohnraumförderungsgesetz (WEG) zur Förderung von preisgünstigem Wohnraum auf kantonaler Ebene in Kraft gesetzt. Seit 2003 fördert der Kanton und die Gemeinden mit dem Wohnraumförderungsgesetz vom 20. Januar 2003 (WFG) den Bau, die Erneuerung, den Erwerb und den Erhalt von preisgünstigem, auch altersgerechtem Wohnraum insbesondere für Familien, Haushalte mit geringem Einkommen, Menschen mit Behinderungen sowie bedürftige Betagte. Der Kanton gewährt gemeinnützigen Bauträgern Darlehen und Beiträge für die Realisierung und Vergünstigung von Wohnungen. Für Personen im Rentenalter werden Projekte für alternative Wohnformen unterstützt.

Der Kanton fördert die Realisierung von preisgünstigem Wohnraum mit folgenden Instrumenten:

- Unterstützung gemeinnütziger Bauträger durch nicht rückzahlbare Beiträge zur Verbilligung der Mietzinse von neu erstellten, erworbenen, erneuerten oder bestehenden Wohnungen
- Darlehen für den Erwerb von Bauland, Liegenschaften, Wohnungen mit Baurechten
- Zinslose Projektdarlehen als Starthilfe für gemeinnützige Bauträger
- Beiträge und Darlehen zur Verbilligung der Mietzinse für Wohnungen

Bisher sind in der Gemeinde Cham 133 Wohnungen mit Beiträgen des Bundes und Kantons gefördert worden. Jährlich werden von der öffentlichen Hand CHF 70'000.00 zur Vergünstigung der Mieten gewährt. Als beispielhaft kann die kürzliche Realisierung von 36 Wohnungen der gemeinnützigen Baugenossenschaft Cham an der Schluechtstrasse und den 72 Wohnungen der Korporation Hünenberg in der Wohnsiedlung Schlattwäldli erwähnt werden.

Gemeinde Cham

Die Einwohnergemeinde Cham unterstützt den preisgünstigen Wohnungsbau seit über 20 Jahren in dem Sinne, dass Darlehen, insbesondere an die Gemeinnützige Baugenossenschaft Cham, gewährt werden. Diese Darlehen werden zur Verbilligung der Mietzinsen verwendet. Aktuell besteht ein Darlehen von CHF 3.53 Mio., welches zur Verbilligung von 27 Familien- und 10 Alterswohnungen im Löbernrain in Cham verwendet wird. Der Kanton kann gemäss Wohnraumförderungsgesetz Eigentümerinnen und Eigentümern unter bestimmten Bedingungen nicht rückzahlbare Beiträge zur Senkung der Mietkosten ausrichten. Der Regierungsrat bestimmt die massgebenden Einkommens- und Vermögensgrenzen der Mieterinnen und Mieter und andere Bezugskriterien. Die Gemeinden können weitere Beiträge zur Senkung der Mietkosten leisten. Die Gemeinde Cham finanziert Mieten nur im Rahmen des Sozialhilfegesetzes. Die Sozialhilfe kennt Mietzinslimiten je nach Anzahl der unterstützten Personen eines Haushalts. Mieten über diesen Limiten müssen zumindest befristet übernommen werden, wenn keine günstigere Wohnmöglichkeit angeboten werden kann. Hohe Mieten führen deshalb auch zu höheren Sozialausgaben. Die Gemeinde Cham hat zurzeit drei Sozialwohnungen, die aber dauernd belegt sind. Weitere Notwohnungen sind geplant. Personen, die Renten der AHV oder IV beziehen und in bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben, können Ergänzungsleistungen beantragen. Bei den Ergänzungsleistungen nach Bundesgesetz werden monatliche Mietzinse inkl. Nebenkosten von maximal CHF 1'100.00 für Einzelpersonen und CHF 1'250.00 für Paare und Familien angerechnet. Der Kanton Zug erhöht den Maximalbetrag für Schweizer/innen und Angehörige von gewissen Mitgliedstaaten der EU- und EFTA um rund CHF 315.00 im Monat. Die Verfügbarkeit von Wohnraum, der auch mit durchschnittlichem Einkommen finanziert werden kann, ist für den sozialen Zusammenhalt wichtig, damit speziell Junge, Familien und ältere Personen nicht gezwungen werden, ihre gewohnte Umgebung aus finanziellen Gründen aufzugeben. Wenn Mieterinnen und Mieter ausschliesslich aufgrund des Preisniveaus aus dem Kanton Zug und speziell aus der Gemeinde Cham wegziehen, ist dies aus der Optik des Gemeinderates eine Tatsache, die nicht gut ist. Über die Häufigkeit solcher Wegzüge bestehen keine verlässlichen Daten. Trotzdem erachtet der Gemeinderat Cham, dass Handlungsbedarf besteht

für preisgünstigen Wohnraum. Für die Gemeinde Cham bestehen folgende Möglichkeiten:

- Private Investoren realisieren preisgünstigen Wohnungsbau (grösste Marktteilnehmer, geringste Reaktionszeit, grösste Wirkung). Die Gemeinde ist in der Rolle des Motivators in der Phase der Projektentwicklung bis zur Baubewilligung. Die strategische Projektentwicklung liegt primär beim Grundeigentümer und/oder Investor. Entsprechend ist der gemeindliche Einfluss sehr gering.
- Die Gemeinde erwirbt Bauland oder bestehende Liegenschaften und gibt diese an gemeinnützige Bauträger im Baurecht ab (gemäss kantonalem Wohnraumförderungsgesetz, WFG). Somit würde die Gemeinde zum Marktteilnehmer. Sie hätte einerseits direkten Einfluss und andererseits allenfalls auch finanzielle Verantwortung. Je grösser die Differenz zwischen dem Kaufangebot und der maximalen Anlagekosten (gemäss kantonalem Wohnraumförderungsgesetz), desto höher ist die Geldsumme, welche die Gemeinde zu übernehmen hätte. Allenfalls wäre eine Kreditvorlage notwendig.
- Die Einwohnergemeinde schafft rechtliche Grundlagen in der Bauordnung und/oder im Zonenplan.
 - Von der maximal anrechenbaren Geschossfläche wird ein prozentualer Anteil für preisgünstigen Wohnungsbau vorgeschrieben. Allenfalls wird dies von einer Mindestgrösse der anrechenbaren Landfläche abhängig gemacht. Eine solche Bestimmung würde für das gesamte Baugebiet gelten. Einschränkungen wären möglich, diese wären in der Bauordnung zu definieren.
 - Vor Neueinzonungen werden zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer Verträge abgeschlossen, darin werden die obigen Inhalte sinngemäss geregelt.

Solche neuen rechtlichen Grundlagen bedingen die Zustimmung durch den Souverän. Die neuen Kontroll- und Vollzugstätigkeiten für die Gemeinde Cham wären inhaltlich und im Umfang zu definieren. In der Motion werden 200 preisgünstige Wohnungen innert der nächsten 15 Jahren durch gemeinnützige Bauträger oder durch die Einwohnergemeinde beantragt. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass er nur in einer Ausnahmesituation (z. B. expliziter Wunsch des Verkäufers) direkt als Bauherr aktiv sein sollte. Primär sollen die Ziele wie bisher durch die Zusammenarbeit mit einer gemeinnützigen Bauträgerschaft (z. B. gemeinnützige

Baugenossenschaft Cham) erreicht werden. In den letzten Jahren erhöhte sich die Zahl der Einwohner um ca. 100 bis 300 pro Jahr. Dies entspricht einem jährlichen Zuwachs von ca. 45 bis 135 Wohnungen (ca. 2.2 Personen pro Haushalt). Sofern die expansive Entwicklung über die nächsten 15 Jahre anhält, ergäbe dies einen Zuwachs von ca. 675 bis 2025 Wohnungen. Damit würden die 200 geforderten preisgünstigen Wohnungen dem Anteil von 10 bis 30 % entsprechen. Dies erscheint für den Gemeinderat unrealistisch hoch.

Für preisgünstigen Wohnungsbau sind verschiedene Faktoren zentral:

- Der Standort muss einen guten Baugrund aufweisen (geringe Fundationskosten), das Gelände muss regelmässig sein und keine oder nur eine geringe Neigung aufweisen.
- Die Bauherrschaft muss einen absoluten Willen für Kostengünstigkeit haben. Die anvisierten Anlagekosten sind Ausgangslage und Projekt bestimmend.
- Landkosten pro Wohnung müssen klein sein. Entweder tiefer Landpreis und/oder hohe Ausnützung.
- Wahl eines einfachen statischen Bausystems mit einfachen Baukörpern und minimalen Unterverbauten.
- Bereitschaft für minimale Nutzflächen der Wohnungen.
- Der Ausbaustandard ist gering zu halten (Küche, Nasszellen, Waschküche/Trockenräume gemeinschaftlich, Parkierung oberirdisch/überdacht).

Kostengünstiger Wohnungsbau ist höchst anspruchsvoll, jedoch auch in unserer Region nicht ausgeschlossen. Der Gemeinderat verweist auch auf das Traktandum an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010 «Arbeitsgruppe Wohnen im Alter».

Die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010 hat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Motion der SP Cham wird mit einzelnen Gegenstimmen erheblich erklärt.
2. Der Gemeinderat weist die Verwaltung an, ab dem Erstkontakt Bauwillige bezüglich preisgünstigen Wohnungsbaus zu sensibilisieren.
3. Bei Überbauungen mit mehr als 20 Einheiten wird der Gemeinderat beim Bauherr/Investor persönlich vorsprechen.
4. Im Rahmen des kantonalen Wohnraumförderungsgesetzes wird sich der Gemeinderat aktiv einsetzen.

5. Bei der nächsten Gesamtrevision der Ortsplanung (ca. 2018–2022) wird eine rechtliche Grundlage für preisgünstigen Wohnungsbau geprüft.

6. Der Antrag von Markus Jans, SP Cham, dass der Gemeinderat innerhalb von drei Jahren Bericht erstattet, wird mit 88 zu 86 Stimmen angenommen.

2. Stellungnahme des Gemeinderates

Aufgrund des Beschlusses 6 erstattet der Gemeinderat gerne Bericht.

- Die Bauwilligen werden ab Erstkontakt durch Gemeinderatsmitglieder und durch die zuständigen Personen in der Abteilung Planung und Hochbau bezüglich preisgünstigem Wohnungsbau sensibilisiert. Die Erstkontakte von Bauwilligen laufen primär über die Sachbearbeiter Baugesuche, den Abteilungsleiter, den Vorsteher der Abteilung Planung und Hochbau sowie über den Gemeindepräsidenten. Die Mitarbeitenden der Verwaltung stellen fest, dass die Bauwilligen ihre strategischen Entscheide autonom und unabhängig von der Gemeindeverwaltung fällen. Die meisten Bauwilligen wollen Wohnungen ab mittlerem Wohnungsstandard erstellen. In Einzelfällen wird durch die Bauherrschaft auch gezielt auf preisgünstigen Wohnungsbau hingearbeitet. Ebenfalls zeigt sich, dass eine bauliche Verdichtung nicht automatisch zu preisgünstigem Wohnungsbau führt. Zwar bringt eine Ausnützungserhöhung immer mehr Bauvolumen mit sich, hingegen eben nicht automatisch reduzierte Wohnungskosten/-mieten. Generell lässt sich in der Schweiz feststellen, dass trotz einer laufenden baulichen Nachverdichtung die Anzahl der Bewohner sehr häufig stagniert oder sogar abnimmt. Dies als Folge des zunehmenden Wohnflächenbedarfs pro Einwohner. Die Abteilung Planung und Hochbau sieht nur in Einzelfällen, dass Bauwillige diesen Trend stoppen. Insgesamt ist der Einfluss auf die Preis-Strategie der Bauwilligen durch die Verwaltung sehr klein. Die Bandbreite, ob nun preisgünstige oder exklusive Wohnungen gebaut werden, wird durch den Investor bestimmt.
- Der Gemeinderat hat vereinzelt Gespräche mit Investoren geführt. So wurde auf Initiative des Gemeinderates geprüft, ob die 3. Etappe in der Klostermatt zusätzlich verdichtet und im Gegenzug teilweise für preisgünstigen Wohnungsbau

- verwendet werden könnte. Nach intensiven Abklärungen hat der Gemeinderat aufgrund der Planbeständigkeit des Bebauungsplanes Klostermatt von dieser Idee wieder Abstand genommen.
- Im Rahmen der Arealbebauung Eichmatt beabsichtigt der Bauherr 22 Wohnungen im preisgünstigen Segment zu erstellen. Dies ist u. a. auch die Folge von konstruktiven Gesprächen zwischen Gemeinderat und Bauherr.
 - Ebenfalls bemüht sich der Gemeinderat um gute Rahmenbedingungen für die gemeinnützige Baugenossenschaft Cham. Im Zusammenhang mit dem Grundstück beim Kleinschulhaus Enikon sind seit längerer Zeit Gespräche und Vorabklärungen im Gange. Dabei wird geprüft, in welcher Form allenfalls die nicht in Anspruch genommene Grundstück-Ausnutzung beim Kleinschulhaus Enikon der Baugenossenschaft abgetreten werden kann.
 - Im Frühling 2013 hat die Pensionskasse der Cham Paper Group verschiedene Liegenschaften zum Verkauf ausgeschrieben. Der Gemeinderat hat der Pensionskasse für die Liegenschaft der Mehrfamilienhäuser, Herrenmattstrasse 9–17, ein Kaufangebot unterbreitet. Leider hat die Pensionskasse die Liegenschaft anderweitig verkauft.
 - Im Zusammenhang mit der Arealentwicklung «Papieri» hat die Gemeindeversammlung am 10. Dezember 2012 dem Kredit für die kooperative Planung zugestimmt. Am 20. Oktober 2013 wird die Testplanung gestartet. Im entsprechenden Programm wird ein breiter Nutzungsmix gefordert. Im Bereich Wohnen sind Wohnungen für unterschiedliche Zielgruppen zu planen. Dabei ist sowohl preisgünstiger, mittelständischer als auch gehobener Wohnungsbau zu berücksichtigen. In Gesprächen zwischen dem Gemeinderat und dem Grundeigentümer wurde für den preisgünstigen Wohnungsbau eine Landfläche zwischen ca. 7'000 m² und ca. 9'000 m² provisorisch definiert. Bei einer Ausnützungsziffer von 1.2 und einer Wohnungsgrösse von 90 m² wird dies zu ca. 90 bis 120 Wohnungen im preisgünstigen Segment führen. Hinsichtlich Bauträger, Rolle der Gemeinde und möglichen Terminen können noch keine konkreten Aussagen gemacht werden. Dies ist abhängig von den weiteren Absprachen mit dem Grundeigentümer.
 - Auf Initiative des Gemeinderates wurde an der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2013 dem Kauf und dem Baukredit für die Sanierung des Mehrfamilienhauses «Technikum» an der Scheuermattstrasse zugestimmt. Im Vorfeld der Urnenabstimmung versuchte der Gemeinderat ein Zusammenarbeitsmodell mit der Gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaft für dieses Objekt. Leider zeigte die Wohnbaugenossenschaft kein Interesse. Es ist vorgesehen 19 preisgünstige Wohneinheiten zu realisieren. Der Umbau wird 2014 starten, der Bezug der Wohnungen ist für 2016 geplant.
- Insgesamt ist der Gemeinderat sehr erfreut über die bisher erreichten Teilschritte im Zusammenhang mit dem preisgünstigen Wohnungsbau. Der Gemeinderat dankt für die erfolgte Unterstützung des Soveräns. Dies wertet der Gemeinderat auch als politischen Auftrag. Für den Gemeinderat ist es zentral, dass ein ausgewogenes und möglichst vielseitiges Wohnungsangebot in Cham besteht. Ebenfalls ist sich der Gemeinderat bewusst, dass Veränderungen nur in kleinen Schritten und über eine längere Periode erfolgen können. Daneben weist der Gemeinderat auch auf die Zusammenhänge von preisgünstigem Wohnungsbau, Steuersubstrat der Bewohnenden und Ausgaben der Gemeinde hin. In Anbetracht der aktuellen Lebenskosten bekennt sich der Gemeinderat zum Anliegen für einen preisgünstigen Wohnungsbau.

3. Entscheidungswege

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Beschluss</i>
16. September 2009	SP Einreichung Motion	
18. Oktober 2010	Beratung in Planungskommission	Grundsätzlicher Handlungsbedarf
2. und 16. Oktober 2010	Gemeinderat	Antrag für Gemeindeversammlung
13. Dezember 2010	Gemeindeversammlung	Erheblicherklärung, Zusatzantrag für Bericht innerhalb 3 Jahren zugestimmt
2011–2013	Urnenabstimmung 9. Juni 2013, Gemeindeversammlung 10. Dezember 2012, Gemeinderat, Abteilung Planung und Hochbau	Zustimmung zu Krediten, Gesprächen mit Grundeigentümer und mit Bauwilligen
8. und 22. Oktober 2013	Gemeinderat	Bericht für Gemeindeversammlung
9. Dezember 2013	Gemeindeversammlung	Kenntnisnahme Bericht

ANTRAG

1. Der Bericht des Gemeinderates wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Beschlüsse 1–5 der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010 bleiben unverändert. Der Beschluss 6 der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010 ist damit erledigt.

Traktandum 5.b) Motion der SVP Cham vom 9. Juli 2013: «Korrektur Seeufersanierung 1. Etappe, im Winter 2013/14»

1. Motion

Am 9. Juli 2013 reichte die SVP Cham eine Motion unter dem Titel «Korrektur Seeufersanierung 1. Etappe, im Winter 2013/2014» mit folgendem Wortlaut ein:

Antrag

1. Der Gemeinderat wird beauftragt, im Winter 2013/14 im Hirsgarten die partielle Absenkung der sanierten Ufermauer 1. Etappe aufzuheben und durchgehend auf das Niveau 414.20 m.ü.M. anzuheben. Mit der Motionsbeantwortung ist gleichzeitig der Baukredit für diese Anpassung zur Genehmigung zu unterbreiten, damit die Ausführung zusammen mit der Sanierung 2. Etappe erfolgen kann.
2. Auf den Bau des im Projekt vorgesehenen «Schlipfs» ist infolge Fehlen eines konkreten Bedürfnisses zu verzichten. Die dafür bewilligten Gelder müssen für die unter Pt. 1 geforderte Aufstockung der Ufermauer eingesetzt werden.

Begründung

Die Sanierung der Seeufermauer beim Hirsgarten wurde durch den schlechten baulichen Zustand unumgänglich. Mit einem Studienauftrag wurden vorerst Vorschläge für die Aufwertung und Gestaltung des Hirsgartens gesucht. Als Ziel dieser Neugestaltung wurde u.a. ein Sanierungsvorschlag für die Seeufermauer mit verbessertem Zugang zum See für Personen und Aufwertungsmassnahmen für Flora und Fauna definiert. An der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2012 wurde mit dem Kreditbegehren für die vorgezogene Seeufersanierung erwähnt, dass die Ufermauer im Abschnitt Bahnbrücke bis Schiffflände als Stufenanlage oder Uferkante ausgebildet wird, mit der Möglichkeit, direkt an das Wasser heranzutreten. Von einer Absenkung war in der Vorlage nichts erwähnt. Dies war nur in den Plänen der öffentlichen Auflage im Frühjahr 2012 ersichtlich. Die heute erkannten Auswirkungen waren jedoch nicht voraussehbar.

Das gesetzte Ziel mit dem verbesserten Seezugang wurde mit der realisierten Stufenanlage ausgezeichnet erreicht. Die bisher gemachten Erfahrungen zeigen jedoch, dass im Bereich der partiellen Absenkung diese Erwartungen nicht erfüllt werden und die Nachteile bei weitem überwiegen.

- Der Erlebniswert wird wohl für Enten und Schwäne gesteigert, nicht aber für Menschen.
- Durch die vermehrte Präsenz der Enten und Schwäne in diesem Bereich wird das Becken und die Umgebung stark mit Kot belastet, sodass es für Menschen unattraktiv wird.
- Der Wasserrand dieses Beckens wird durch Schlamm und Unrat aller Art stark verunreinigt, was sich auf das ganze Hirsgartenareal negativ auswirkt. Bei hohen Temperaturen und Sonnenschein entwickeln sich bei diesen Schlammrändern äusserst unangenehme Gerüche (z. B. Mitte Juni).
- Die laufenden Verunreinigungen erfordern einen beachtlichen zusätzlichen Unterhaltsaufwand für den Werkhof.
- Für Menschen wird das Betreten dieses Wasserbereiches gefährlich. Durch die Verschlammung der Maueroberkante entsteht einerseits eine grosse Rutschgefahr und bei unklarem Wasser ist andererseits die Mauerkante nicht mehr erkenntlich. Demgegenüber eignet sich die tolle Bucht im Villettepark ausgezeichnet für das direkte Wasselerlebnis für Gross und Klein.
- Das Hirsgartenareal ist ein intensiv genutzter Platz, welcher in seiner ganzen Ausdehnung für Anlässe aller Art dienen muss. Das Niveau der tiefsten Stelle ist mit 413.59 m.ü.M. identisch mit dem statistischen Mittelstand des Zugersees. Somit ist jährlich während mehreren Wochen mit dem Überlappen des Wassers und somit auch mit einer Einschränkung der Arealnutzung zu rechnen.
- Die Mauer im Hirsgarten hat schliesslich primär die Aufgabe das Ufer vor den negativen Auswirkungen bei steigendem Wasser und bei Föhnstürmen zu schützen. Die partielle Absenkung der Mauer an dieser exponierten Lage reduziert dieses Schutzziel gewaltig.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen somit deutlich, dass mit der partiellen Absenkung das gewünschte Ziel nicht erreicht wurde und die Nachteile gewaltig überwiegen. Auch die Beantwortung der Interpellation der SVP-Kantonsräte Rainer Suter und Walter Birrer an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni überzeugte nicht.

Im Interesse einer langfristigen guten Lösung ist die geforderte Korrektur daher zwingend zusammen mit der 2. Sanierungsetappe im Winter 2013/14 vorzunehmen.

2. Ausgangslage

Aufgrund des schlechten baulichen Zustandes der Ufermauer hat sich die Einwohnergemeinde Cham im Jahr 2009 entschieden, ein Studienverfahren zum Hirsgartenareal durchzuführen. Die Sanierung und Neugestaltung der Ufermauer waren ein wesentlicher Teil dieses Verfahrens. Besonderer Wert wurde dabei auf die Verbesserung des Zugangs zum See gelegt. Das Konzept des Planungsteams Vogt Landschaftsarchitekten/Dr. Lüchinger und Meyer Ingenieure/Romero & Schaeffle Architekten wurde als Siegerprojekt zur Weiterbearbeitung empfohlen. Aufgrund der dringenden Notwendigkeit wurde die Sanierung der Ufermauer aus dem Gesamtprojekt herausgelöst, um diese in zwei Etappen in den Wintern 2012/2013 und 2013/2014 auszuführen.

Um den Zugang zum Wasser zu verbessern und den Erlebniswert zu steigern, wurde vom Planungsteam im Wettbewerb u. a. die partielle Absenkung der Ufermauer an einer Stelle vorgeschlagen. Um Ausspülungen entgegenzuwirken und den existierenden Nutzungsansprüchen gerecht zu werden, sollte die dahinterliegende Fläche gemäss Gesamtkonzept mit Belag ausgeführt werden. Nachdem zur Baustelleninstallation der ersten Bauetappe weite Teile entlang des Ufers mit Kies befestigt wurden und auch für die zweite Bauetappe wieder eine Installationsfläche notwendig sein wird, hat man sich entschieden, diese Fläche bis zur Fertigstellung der zweiten Bauetappe in Kies zu belassen.

Durch starke Föhnstürme und Hochwasserstände im Mai 2013 wurde die Kiesfläche im Bereich der Vertiefung stark in Mitleidenschaft gezogen. Die beiden SVP-Kantonsräte Walter Birrer und Rainer Suter haben hierzu am 20. Mai 2013 beim Gemeinderat eine Interpellation eingereicht. Die darin gestellten Fragen bezüglich Gestaltung, Auswirkungen und Sicherheit wurden anlässlich der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2013 beantwortet und der temporäre Charakter der Situation erläutert.

Die Motionäre und acht Mitunterzeichnende zeigten sich mit der Beantwortung der Interpellation nicht zufrieden. Sie reichten im Namen der SVP Cham am 9. Juli 2013 eine Motion ein. Mit der Motion wird beantragt; Antrag 1.) die partielle Absen-

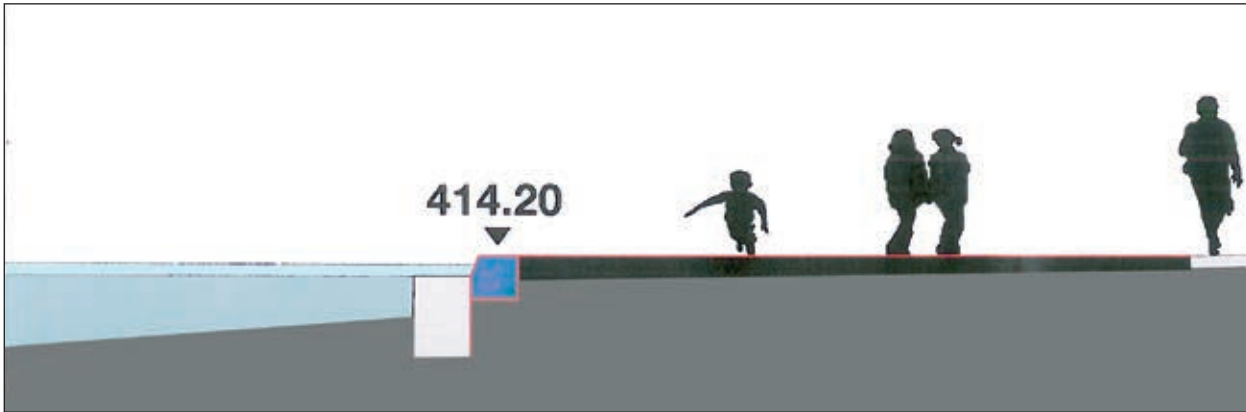
kung der Ufermauer aufzuheben und auf eine durchgehende Höhenkote von 414.20 m.ü.M. anzuheben und, Antrag 2.) auf den vorgesehenen Schlipf mangels konkreter Bedürfnisse zu verzichten. Mit der Motionsbeantwortung soll gleichzeitig der dazu notwendige Baukredit beschlossen werden, wobei der frei werdende Kostenanteil des Schlipfs für das Anheben der Ufermauer einzusetzen sei.

3. Stellungnahme des Gemeinderates

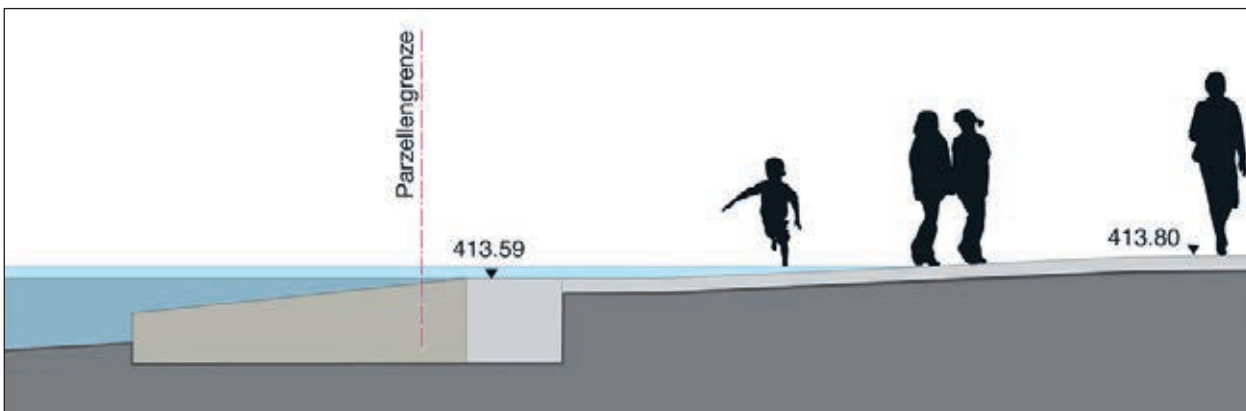
Der Gemeinderat sieht aufgrund des Unterhaltsaufwands im Bereich der Absenkung Handlungsbedarf. Aktuell ist die Fläche entlang des Ufers nur provisorisch mit Kies belegt. Dadurch ist der Unterhalt entsprechend nur von Hand möglich und bei hohem Wellengang wird der Kies weggespült. Der vom Planungsteam erarbeitete Lösungsvorschlag sieht vor, eine Fläche entlang der Ufermauer mit einem festen Belag zu versehen. Dadurch wird der Unterhaltsaufwand reduziert und der Erlebniswert sowie der Bezug zum Wasser, als massgebende Wettbewerbselemente, bleiben erhalten. Auch der Zugang zum Schiffsanleger für Behinderte ist damit gewährleistet. Bereits vor der Projektumsetzung waren mehrere grössere Flächen z.B. mit Betonverbundsteinen befestigt.

Die Gefahr eines unbeabsichtigten Hineinfallens in das Wasser besteht prinzipiell an allen Ufern des Sees. Gemäss Norm SN 640 568 kann bei einer Absturzhöhe bis 2.0 m an einem stehenden Gewässer auf eine Absturzsicherung verzichtet werden. Für die Beurteilung ist jedoch immer der Einzelfall massgebend. Deswegen fand am 1. Oktober 2013 gemeinsam mit einem Experten der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BfU) eine Begehung vor Ort statt. Der detaillierte Sicherheitsbericht mit Empfehlungen über den gesamten Projektperimeter ist noch ausstehend.

Die Nutzung des Hirsgartenareals ist durch die Eintiefung nicht eingeschränkt. Mit der alten Ufermauer war der rückwärtige Raum eine feuchte Wiese, die nur leichte Nutzungen zugelassen hat. Weil der Grundwasserspiegel unter der Wiese mit dem Seewasserspiegel korrespondiert, wird die Wiese bei hohem Wasserstand auch künftig nass werden.



Von den Motionären geforderte zusätzliche Mauer (in dunkelblau)



Schnitt durch den vorgesehenen Schlipf mit bestehender Absenkung

Der Schlipf stellt eine Wasserungsrampe dar, welche bei besonderen Anlässen, in Notsituationen oder für Freizeitbeschäftigungen als Zugang zum See genutzt werden kann. Weil diese Rampe gleichzeitig eine künstliche Flachwasserzone bildet, erhöht sie die Sicherheit. Der Gemeinderat hält aufgrund der erhöhten Sicherheit an der Erstellung des Schlipfs fest.

Auch bei der von den Motionären geforderten Erhöhung der Mauer kann bei Hochwasserstand und bei Föhnstürmen Seewasser über den befestigten Bereich hinauslaufen und Kies ausspülen. Bei Umsetzung der Erhöhung müsste deshalb ebenfalls ein Bereich entlang der Mauer befestigt werden.

Am 2. Oktober 2013 wurde mit den Motionären und dem Projektverfasser besprochen, wie die Ufermauer im Sinne der Motionäre umzubauen sei. Dabei sprachen sich die Motionäre für eine Variante aus, bei der die geforderte Höhe von 414.20 m.ü.M. hinter der Absenkung hergestellt wird (siehe Abbildung links oben). Dadurch beschränkt sich der Überflutungsbereich auf die abgesenkte Ufermauer, wodurch die ursprüngliche Wettbewerbsidee lediglich äusserst gering in Erscheinung treten würde.

An der gleichen Besprechung waren die Motionäre mit dem Gemeinderat einig und damit einverstanden, den Ausstieg dermassen auszugestalten, dass dieser als Sicherheitselement dient. Konkret geht es darum, Personen im See eine Ausstiegshilfe zu ermöglichen, was durch Stufen an dieser Stelle erreicht und umgesetzt werden könnte. Der Gemeinderat ist bereit, die Ausstiegshilfe nach den Empfehlungen der BfU anzupassen, sofern diese Optimierungspotenzial aufzeigt. Möglich ist, dass der Schlipf realisiert wird, oder falls empfohlen eine Abtreppe bzw. eine Kombination davon.

Das Projekt Sanierung Ufermauer ging aus einem Wettbewerbsverfahren hervor mit einer breit ab-

gestützten Jury. Eines der wesentlichsten Projektmerkmale ist die Idee eines abgesenkten Bereichs, womit der Bezug zum Wasser hergestellt werden soll. Mit der von den Motionären geforderten Erhöhung der Ufermauer wird wesentlich von dieser Projektidee abgewichen. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb, am ursprünglichen Projekt festzuhalten und den abgesenkten Bereich beizubehalten.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Befestigung der vertieften Fläche mit einem auf die Umgebung abgestimmten Belag ist Bestandteil des Projekts und verursacht folglich keine Mehrkosten.

Bei einer Erhöhung der Ufermauer auf die Kote 414.20 m beläuft sich die Kostenschätzung auf CHF 70'000.00 (exkl. MwSt.).

Bei einem Verzicht auf den Schlipf könnte mit einer Kostenreduktion um CHF 63'700.00 (exkl. MwSt.) gerechnet werden. Aus Sicherheitsgründen wird jedoch eine sichere Ausstiegsmöglichkeit in irgendeiner Form von der BfU empfohlen.

5. Ausführungstermine

Wird die Motion der SVP angenommen und der Auftrag zur Erhöhung der Mauer erteilt, muss für die Projektänderung ein Baugesuchsverfahren durchgeführt werden. Dieses Verfahren kann bis zu drei Monate in Anspruch nehmen. Die Bauarbeiten müssen während eines niedrigen Wasserstandes und die Betonarbeiten bei milder Witterung durchgeführt werden. Je nach Wetter- und Wasserstand ist eine Fertigstellung Ende April 2014 nicht gesichert.

Die Fertigstellung des Projektes mit einem Belag ist im Zeitplan des Projekts vorgesehen.

6. Entscheidungswege

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Beschluss</i>
5. März 2007	Gemeinderat	Projektinitialisierung Sanierung gemeindliche Seeufer
28. Januar 2008	Gemeinderat	Kenntnisnahme Projektstand und weiteres Vorgehen
1. September 2008	Gemeinderat	Sanierung Hafen Cham als eigenständiges Projekt
15. Dezember 2008	Gemeindeversammlung	Kreditbeschluss Studienauftrag Hirsgarten
7. Juli 2009	Gemeinderat	Verabschiedung Studienprogramm
15. Dezember 2009	Gemeinderat	Kenntnisnahme Jurybericht
14. Juni 2011	Gemeinderat	Projektorganisation, Terminplan und Verfahren Seeufermauersanierung Hirsgarten
30. August 2011	Gemeinderat	Kreditfreigabe Phase 2011, Auftragserteilung an das Projektteam Vogt/Lüchinger + Meyer / Romero & Schaeffle
12. Dezember 2011	Gemeindeversammlung	Kreditbeschluss Planung Seeufersanierung Hirsgarten
17. Januar 2012	Gemeinderat	Freigabe Vorprojekt für Vernehmlassung / Mitwirkung
17. Januar – 5. März 2012	Vereine / Anstösser	Mitwirkung innerhalb öffentlicher Projektauflage
1. April 2012	Gemeinderat	Grundsatzentscheide bzgl. Mitwirkungseingaben
8. Mai 2012	Baufachkommission	Positive Beurteilung der Ufermauergestaltung
14. August 2012	Gemeinderat	Baubewilligung Ufersanierung Etappe I
4. Juni 2013	Gemeinderat	Beantwortung Interpellation SVP vom 20.5.2013
17. Juni 2013	Gemeindeversammlung	Beantwortung Interpellation SVP vom 20.5.2013

ANTRAG

1. Die Motion wird nicht erheblich erklärt. Der Gemeinderat hält am Projekt gemäss GV-Beschluss vom 12. Dezember 2011 bezüglich Gestaltung der Ufermauer fest. Die Ausgestaltung des Schlipfs wird im Rahmen der Ausführung gemeinsam mit der BfU bestimmt. Die Motion wird abgeschrieben.

Falls Antrag 1 abgelehnt wird, erfolgt eine Abstimmung über die Anträge Nr. 2–4.

2. Die Motion wird erheblich erklärt und unter Berücksichtigung der Anträge Nr. 3 und 4 gleichzeitig abgeschrieben.
3. Die Ufermauer wird im Sinne der Motion umgebaut. Der Erhöhung des Baukredits um CHF 70'000.00 exkl. MwSt. wird zugestimmt.
4. Auf die Umsetzung des Schlipfs wird verzichtet. Der Baukredit wird um CHF 63'700.00 exkl. MwSt. reduziert.

Traktandum 5.c) Interpellation von Thomas Schmid im Zusammenhang mit dem Verein ZUGWEST

(wird mündlich beantwortet)

1. Ausgangslage

Herr Thomas Schmid, Cham, reichte am 22. Oktober 2013 eine Interpellation beim Gemeinderat Cham mit folgendem Wortlaut ein.

Interpellationstext

Ich stelle gerne folgende Fragen an den Gemeinderat in Form einer Interpellation und hoffe auf eine Antwort bis zur kommenden Gemeindeversammlung. Ich habe von Herrn Werder bereits einige Antworten erhalten aber das wesentliche – einen konkreten Nutzen – konnte ich auch daraus nicht ableiten. Auch in diesem Jahre habe ich diesbezüglich keine Antworten erhalten oder festgestellt.

Interpellation/Fragen im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsverein ZUGWEST

1. Die Gemeinden zahlten an den Verein ZUGWEST seit 2009 mehr als eine Million Franken an den Verein. Alleine die Gemeinde Cham zahlte in den vergangenen 5 Jahren über eine halbe Million Franken. Weiterhin sollen jährlich fast CHF 100'000.00 bezahlt werden.

– Ist es richtig, dass dafür Steuergelder verwendet werden und falls nicht, woher stammen diese Mittel?

2. Trotz mehreren Anfragen konnte mir bisher kein konkreter Nutzen für die Steuerzahler genannt werden. Die grössten Anteile der Kostenbeteiligung der Gemeinden gehen gemäss Angaben der Gemeinde an die Geschäftsstelle vom Verein. Die Rahmenbedingungen für Firmen im Kanton Zug und Cham sind bereits sehr gut und Standort-Marketing ist Angelegenheit vom Kanton (welcher bereits an andere Standort-Marketing

Organisationen viel Geld bezahlt). Die Netzwerk-anlässe werden durch Mitgliederbeiträge abgedeckt. Viele grössere Traditionsunternehmen sind in den vergangenen Jahren aus Cham weggezogen, verschwunden oder in Nachbargemeinden gezogen.

– Welchen konkreten Nutzen hat der Steuerzahler von dem Wirtschaftsnetzwerk ZUGWEST? Kann der Gemeinderat einen effektiven und fundierten Mehrwert aufzeigen?

– Benötigen die Unternehmen in Cham eine Netzwerkplattform welche mit Steuergelder finanziert wird?

3. Geschäftsstelle vom Verein ist eine Marketing- und Kommunikationsagentur in Cham, diese wirkte bereits bei der Idee zum Verein mit. Da die Geschäftsstelle gleichzeitig durch die Agentur geführt wird, erhält diese auf einfache Weise eine Möglichkeit, ihre Interessen und Tätigkeiten mit dem Verein zu verknüpfen. Offensichtlich hatte der Gemeinderat keine Bedenken, die Vergabe der Geschäftsstelle an die Agentur zu vergeben, welche grossen Anteil an der Idee hatte.

– Gab es eine Ausschreibung über die Vergabe und wie erfolgte diese?

Ich möchte festhalten, dass diese Fragen nicht gegen den Verein gerichtet sind und ich die Idee unterstütze. Ich unterstütze die Mitgliedschaft für Unternehmen sich diesem Wirtschaftsnetzwerk anzuschliessen, um ihre Interessen darin zu vertreten. Es kann aber nicht sein, dass eine einzelne Agentur einen Nutzen daraus ziehen kann und keinen konkreten Mehrwert für den Steuerzahler zu erkennen ist.

Traktandum 5.d) Interpellation von Thomas Schmid betreffend Bewilligungspraxis für politische Parteien

(wird mündlich beantwortet)

1. Ausgangslage

Herr Thomas Schmid, Cham, reichte am 22. Oktober 2013 eine Interpellation beim Gemeinderat Cham mit folgendem Wortlaut ein.

Interpellationstext

Ich stelle gerne folgende Fragen an den Gemeinderat in Form einer Interpellation und hoffe auf eine Antwort an der kommenden Gemeindeversammlung.

Interpellation betreffend Bewilligungspraxis für politische Parteien.

Werbung wird vermehrt benutzt, um Abstimmungen zu manipulieren. Die Politik hat sich die gesetzliche Bewilligungspraxis bei Wahlen und Abstimmungen erlassen. Gleichzeitig werden Verbote von der Politik erlassen, weil die Werbung den Betrachter beeinflusst.

1. Ich möchte vom Gemeinderat erfahren, weshalb für die Plakatierung innerhalb der Gemeinde für politische Parteien eine Sonderregelung besteht und diese keine Bewilligungen benötigen im Gegensatz zu Privatpersonen und oder Vereinen. Die Gemeinde Cham bezieht sich auf die gleiche Bewilligungspraxis wie der Kanton. Bei der kantonalen Praxis wird zwar jeweils vor den Wahlen ein Schreiben an die Parteien verteilt – jedoch gilt auch darin der Grundsatz der Bewilligungspflicht.

– Stimmt es, dass die gesetzlich vorgeschriebene Bewilligungspflicht für Private und Vereine gilt, aber für politische Parteien nicht?

2. Offensichtlich haben der Gemeinderat und die politischen Parteien keine Bedenken bei der Werbung von Wahlen und Abstimmungen. Im Gegensatz dazu wird andere Werbung von der Politik verboten, weil diese den Betrachter beeinflusst. Die grösseren Wahlbudgets entscheiden und beeinflussen mittlerweile über demokratische Prozesse.

– Hat der Gemeinderat keine Bedenken, dass der Betrachter von politischer Werbung manipuliert werden kann und somit Wahlen und Abstimmungen beeinflusst werden können?

3. Als Privatperson oder Verein muss ich mich an Auflagen halten und werde eingeschränkt und muss mit einer Busse rechnen, wenn ich mich nicht an die Regeln halte. Politische Parteien dagegen geniessen diesbezüglich eine Sonderregelung und können über mehrere Monate Plakate aufstellen und davon ausgehen, dass keine Kontrollen stattfinden.

– Wurden in der Vergangenheit diesbezüglich überhaupt Kontrollen durchgeführt und wie?

CHAMpion 2014 – der Anerkennungspreis für bärenstarke Leistungen!

Wer wird am 21. Mai 2014 in die Fussstapfen der CHAMpions 2013 treten? Wer hat es verdient, für bärenstarke Leistungen ausgezeichnet zu werden?



CHAMpions 2013

Wirtschaft: Baumgartner Fenster AG

Sport: Sonja Börner

Nachwuchsförderung: Fabian Freimann

Natur / Umwelt / öffentlicher Raum: Joe Hausheer

Die Einwohnergemeinde Cham verleiht den CHAMpion jährlich an Personen oder Organisationen, welche in Kultur, Sport, Soziales, Lebenswerk, Wissenschaft, Wirtschaft und/oder Arbeitsplatz herausragende Leistungen vollbracht haben.

Kennen Sie – liebe Chamerin, lieber Chamer – eine Persönlichkeit oder Organisation, die von Cham ein besonderes Dankeschön verdient hat? Kennen Sie jemanden, der sich durch besondere Leistung hervorhebt und für die Nominierung als CHAMpion 2014 eignet?

Melden Sie uns Ihren Vorschlag bis Mitte Februar 2014 an Gemeinde Cham, Zentrale Dienste, Frau Annett Noack, 6330 Cham, annett.noack@cham.ch. Oder füllen Sie das Formular «CHAMpion 2014» direkt auf unserer Webseite www.cham.ch aus.